

RECHTSORDNUNG

für das Schiedsgericht des Karate- Verbandes Schleswig - Holstein e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundregel

Der Karate Verband Schl.-Holst. e.V., seine Mitgliedsvereine sowie deren Einzelmitglieder sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Karatesport.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus § 13 Abs. 2 u. § 16 der KVSH-Satzung.

§ 3 Maßnahmen, Strafen

Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sind primär die in diesen Satzungsbestimmungen genannten Organe des KVSH zuständig. Erst anschließend kann das Schiedsgericht angerufen werden.

1. Das Schiedsgericht ist auf Antrag befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 - a) Verfahren gegen ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des KVSH wegen Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSH sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens
 - b) Streitigkeiten zwischen ordentlichen/außerordentlichen Mitgliedern und dem KVSH
 - c) Streitigkeiten zwischen Organen und Organmitgliedern und dem KVSH
 - d) Verfahren gegen Einzelmitglieder der ordentlichen/außerordentlichen Mitglieder des KVSH wegen verbandsschädigenden Verhaltens
 - e) Verfahren wegen Verstöße gegen Wettkampfordnungen des KVSH/DKV, soweit sich aus diesen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt und es sich um Veranstaltungen auf Landesebene handelt
 - f) Verbandsausschlüsse
3. Das Schiedsgericht ist befugt, Strafen auszusprechen, zu bestätigen oder zu revidieren.
4. Das Schiedsgericht kann folgende Strafen einzeln oder nebeneinander verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu 1.000 €
 - c) Amtsausübungssperre zeitlich begrenzt
Amtsausübungssperre auf Dauer
 - d) Lizenzsperre
 - e) Lizenzentzug auf Dauer
 - f) Startsperr
 - g) Startsperr auf Dauer
 - h) Entzug der Mitgliedschaft (Verbandsausschluß)
 1. des Einzelmitgliedes oder
 2. des Mitgliedsvereins
5. Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheid gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.

6. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können den Mitgliedsvereinen bekanntgegeben werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaft und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muß die Maßnahme (Entscheidungstenor) veröffentlicht werden.

§ 4 Verjährung

1. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KVSH sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens verjähren nach zwei Jahren.
Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift bei der Geschäftsstelle des KVSH.
2. Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

II. Schiedsgericht

§ 5 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden vom Verbandstag des KVSH gewählt. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Das Schiedsgericht wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Vorstand des KVSH noch der Technischen Kommission angehören. Sie müssen volljährig sein und haben unabhängig, unparteiisch und nach ihrem Gewissen zu urteilen.

§ 6 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Schluß des die Neuwahl vollziehenden Verbandstages des KVSH.
2. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts ist zulässig.

§ 7 Ausschluß der Mitwirkung, Befangenheit

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen wenn
 - a) es selbst, sein Verein oder ein Karateka seines Vereines an dem Verfahren beteiligt ist,
 - b) wenn es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 - c) wenn es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll,
 - d) wenn es mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.
2. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
3. Die Parteien oder ein Betroffener kann ein Mitglied des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.
Über den schriftlichen Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

III. Verfahrensvorschriften

§ 9 Einleitung

1. Antragsberechtigt sind der Vorstand des KVSH, 2/3 der Technischen Kommission, 1/3 der ordentlichen Mitgliederversammlung oder ein betroffenes Mitglied. Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragsschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt ist, unter Angabe der Beweismittel darzulegen.
3. Zusammen mit der Antragsschrift ist an den KVSH ein Kostenvorschuß in Höhe von 250 € zu zahlen. Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Kostenvorschusspflicht entfällt, wenn der Vorstand des KVSH das Verfahren einleitet.

§ 10 Rechtliches Gehör

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrages unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 6 Wochen aufzufordern.

Soweit das Verfahren gegen Angehörige der Organe des KVSH anhängig gemacht wird, sind auch die betreffenden Vorstände unverzüglich zu informieren.

§ 11 Verfahrensarten

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlungen. Im Einverständnis mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auch angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

§ 12 Mündliches Verfahren

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen.
Er verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien ggf. auch Zeugen und Sachverständige und im Falle des § 10 die betreffenden Vorstände zu laden sind.
2. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entläßt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. Die Beisitzer und die Parteien können Fragen stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen.
Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlußwort.
4. Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen. Bei Verfahren über Verbandsausschlüsse ist ihm das gesamte der Ausschlußentscheidung zugrunde liegende Material auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
5. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Protokollführer/in wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus dem Kreis der Beisitzer bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
7. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluß, der nicht selbständig angefochten werden kann.
8. Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§ 13 Parteiverkehr

Jeder Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand vertreten lassen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Die durch die Parteivertretung entstehenden Kosten werden dem Beteiligten nicht erstattet. Ist ein Beteiligter noch nicht volljährig, muß einem gesetzlichen Vertreter und dem zuständigen Jugendleiter Gelegenheit zur Abgabe von Erläuterungen gegeben werden.

§ 14 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können dem Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen und/oder Geldstrafen bestehen.

Bei mündlichen Verhandlungen übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 15 Verfahrensgrundlage

Grundlage der Verhandlungsführung sind die Regeln der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchung zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

§ 16 Säumnis einer Partei

1. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen des Säumnisses hingewiesen worden ist.
2. Ein Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist nur zulässig, wenn die ausgebliebene Person nachweist, daß sie das Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf ihren Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretenmüssens entscheidet der Vorsitzende. Der Einspruch muß schriftlich innerhalb 4 Wochen erfolgen.
3. Die ausgebliebene Partei hat die Kosten zu tragen, die aus ihrer Säumnis entstanden sind.

§ 17 Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muß innerhalb von drei Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Parteien und dem Präsidium des KVSH spätestens zwei Monate nach Schluß der Verhandlung zugestellt werden. Im Falle eines Verbandsausschlusses beträgt die Frist zur Zustellung der Entscheidung sechs Wochen.

Die Entscheidung ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Wegen der Veröffentlichung der Entscheidung gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 18 Einstweilige Verfügung

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint.
Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des Vorstandes kann der Vorsitzende auf Antrag des Vorstandes des KVSH die Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.
2. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das Schiedsgericht entscheidet.
Auf Widerspruch des betroffenen Organmitgliedes hin hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.
3. Die vorbezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der über die Begründetheit des Widerspruchs betreffend die Suspendierung können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- § 19 Rechtsmittel
Mit der Entscheidung durch das Schiedsgericht wird das Sportgerichtsverfahren im KVSH beendet.
- § 20 Fristen, Versäumnis
Die Fristen betreffend die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder eines Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung sind Notfristen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- § 21 Formvorschriften
Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen des Schiedsgerichts haben mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zu erfolgen.
- § 22 Kosten
1. Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten des Schiedsgerichts zu tragen. Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.
 2. Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts berechnet nach der Spesenordnung des KVSH. Des weiteren gehören dazu die Kosten für die mündliche Verhandlung, die notwendigen Auslagen und die Fotokopie-Kosten, sowie für Porto, Telefon-, Schreib- und Verhandlungskosten, die vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt werden. Der Beschluß über die Kosten ist unanfechtbar.
 3. Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
 4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- § 23 Sonstige Verfahrensfragen
1. Soweit im Verfahren vor dem Schiedsgericht des KVSH Verfahrensfragen auftauchen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht geregelt sind, entscheidet darüber das Schiedsgericht.
 2. Entscheidungen der Kampfrichter während eines Kampfes sind Tatsachenentscheidungen. Sie unterliegen nicht der Nachprüfung durch das Schiedsgericht.
- § 24 Die Rechtsordnung für das Schiedsgericht tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung des KVSH am 20.04.2013 in Kraft.

- geändert laut Verbandstag vom 20.04.2013 /RL, vom 16.04.2016 /RL